



Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Dienstszitz Berlin  
11017 Berlin

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg,

die Europäische Union verhandelt derzeit einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener COM(2023) 280 final.

Das European Network on Independent Living (ENIL) und die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben, beobachten diesen Vorgang mit großer Sorge. Gegenstand der Verordnung ist es „Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Erwachsenen zu treffen“. „Die Anerkennung und Vollstreckung solcher Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten“ soll sichergestellt werden.

Laut Artikel 2 der Verordnung ist eine Anwendung „bei zivilrechtlichen grenzüberschreitenden Sachverhalten auf den Schutz von Erwachsenen anzuwenden, die aufgrund einer Beeinträchtigung oder der Unzulänglichkeit ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage sind ihre Interessen zu schützen.“

Maßnahmen können folgendes umfassen: „Die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen“. „Die Entscheidung über eine Unterbringung des Erwachsenen in einer Einrichtung“.

Dieser von der Europäischen Kommission erarbeitete Legislativvorschlag steht im direkten Widerspruch zur zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und stellt eine erhebliche Bedrohung für die Wahrnehmung der Menschenrechte durch behinderte Menschen dar. Der Konflikt mit der UN-BRK wurde auch durch den UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und den Unabhängigen Experten für die Wahrnehmung aller Menschenrechte durch ältere Menschen festgestellt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Joint Submission. Towards Greater Coherence on International Law. Reflections on the adequacy of the European Commission's proposal for a Regulation and Council Decision governing the Hague Convention on the Protection of Adults. Available at: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/disability/olderpersons/Annex-Joint-Submission-Towards-Greater-Coherence-International-Law.pdf>



Mit dem Bochumer Zentrum für Disability Studies haben jetzt auch deutsche Expert\_Innen die Unvereinbarkeit des Verordnungsentwurfs mit der UN-BRK bestätigt.<sup>2</sup>

Vormundschaftsregelungen stehen im Konflikt mit den Artikeln 5, 12, 14 und 19 der UN-BRK, der Menschen mit Behinderungen in der Rechts- und Handlungsfähigkeit Gleichberechtigung mit anderen in allen Lebensbereichen bestätigt.

Hinzu kommt der Umstand, dass das Konzept der unterstützten Entscheidungsfindung, welches Vormundschaften ersetzen kann, mittlerweile gut entwickelt ist und in 13 EU-Mitgliedstaaten angewendet wird. Wir arbeiten täglich mit vielen Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen zusammen, die mit Hilfe unterstützter Entscheidungsfindung ein selbstbestimmtes Leben ohne Vormundschaft oder Institutionalisierung führen.

Der Verordnungsvorschlag der Kommission erfordert eine weitreichende Überarbeitung. Anbei übersenden wir unsere Empfehlungen mit zusätzlichen Details. ENIL hat in diesem Zusammenhang ausführliche Änderungsanträge erstellt. Wir bitten Sie und die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland sich im Rat der EU für eine Überarbeit des Verordnungsvorschlags einzusetzen.

Wir würden uns gerne mit Ihnen oder einem Mitglied Ihres Teams treffen, um unser Anliegen genauer zu erläutern. Ein Treffen mit dem Vertreter des BMAS in Brüssel, wäre ebenfalls hilfreich. Bitte lassen Sie uns wissen, ob ein solches Treffen in naher Zukunft möglich ist. Sollte dies möglich sein, kontaktieren

Mit freundlichen Grüßen

Ines Bulic Cojocariu

Uwe Frevert

Geschäftsführerin des European Network  
on Independent Living

Vorstand der Initiative Selbstbestimmt Le-  
ben e.V.

---

<sup>2</sup> <https://www.bodys-wissen.de/beitrag-anzeigen/bodys-stellungnahme-grenzueberschreitender-schutzschutzbeduerftiger-erwachsener.html>